

ZBB 2008, 62

ZPO §§ 765a, 850k; SGB I §§ 54, 55

Keine Aufhebung der Vollstreckung wegen Kontenkündigung

AG Köthen, Beschl. v. 24.08.2007 – 10 M 568/07 (rechtskräftig), ZVI 2007, 614

Leitsätze:

1. Eine Kontopfändung ist nicht wegen unzumutbarer Härte gemäß 765a ZPO aufzuheben, weil Sozialleistungen auf das Konto gezahlt werden. Insoweit steht dem Schuldner die Sieben-Tage-Schutzfrist nach § 55 SGB I oder die Möglichkeit besonderer Pfändungsschutzanträge nach §§ 850 ff ZPO zu stellen, zu.
2. Ein Vollstreckungsschutz wegen unzumutbarer Härte gemäß § 765a ZPO kann auch nicht auf eine drohende oder erfolgte Kündigung durch eine Bank oder Sparkasse gestützt werden.
3. Die Kündigung von Bankverbindungen wegen Vollstreckungen von Gläubigern ist unzulässig.